

A ›Ehebruchsverfahren«

In der Frühen Neuzeit galt Ehebruch als das schwerste Verbrechen innerhalb einer Geschlechterbeziehung.¹ Der CCC Artikel 120 sah dafür peinliche Strafen vor:

»Item so eyn ehemann eynen andern vmb des ehebruchs willen, den er mit seinem eheweib verbracht hat, peinlich beklagt vnd des überwindet, der selbig ehebrecher sampt der ehebrecherin sollen nach sage vnser vorfarn, vnd vnser Keyserlichen rechten gestrafft werden. Item daß es auch gleicherweiß in dem fall, so eyn eheweib jren mann, oder die person, damit der ehebruch volnbracht hett, beklagen will, gehalten werden soll.«²

Auf das entsprechende kaiserliche Recht geht die CCC selbst nicht näher ein. Wie die folgenden Untersuchungen zeigen, wurde vielfach auf »gewöhnliche« lokale Regelungen zurückgegriffen, die einander wiederum relativ ähnlich sein konnten, Stichwort: vierwöchige Turmstrafe für ehebrechende Bürger. Gerade im Süden des HRRs wurde Ehebruch damit relativ »nüchtern« bewertet.³ Die Obrigkeiten hatten zahlreiche Gesetze und Ordnungen erlassen:

»Die Disziplinierung und Bestrafung devianten Sexualverhaltens [...] sowie der staatliche Schutz der Ehe bildeten zentrale Materien der Policygesetzgebung, die praktisch jegliche freie Geschlechtsverbindung außerhalb der Ehe unter Strafe – meist Geld-, Turm-, Ehrenstrafen und Landesverweisung – stellte«⁴,

Strafen, die auch die Supplikanten schilderten. Auf Reichsebene regelte zudem die 1530 in Kraft getretene *Reichspoliceyordnung* Straftatbestände wie Ehebruch, Betrug u.a., die ihr zufolge mit z.T. bürgerlichen Strafen sanktioniert wurden.⁵

Die Zusammenschau mehrerer Ehrrestitutionsverfahren zu jeweils einem bestimmten Delikt macht deutlich, dass die zugrundeliegenden Delikte sowohl das

1 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 125; Härter, Strafverfahren, S. 461.

2 CCC, S. 33.

3 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 221.

4 Härter, Ordnungsdiskurse, S. 199; vgl. Härter, Strafverfahren, S. 477.

5 Vgl. Härter, Ordnungsdiskurse, S. 193f.

Vorgehen der Supplikanten als auch die Reaktionen des RHRs prägten. Die ›Ehebruchsverfahren‹ innerhalb der Ehrrestitutionsverfahren stellten sich etwa wie folgt dar: In den meisten untersuchten Causae kam es, höchstwahrscheinlich (da die Angaben nicht immer so präzise sind), zu einem Inquisitionsprozess und zu einer Verurteilung durch die lokale Obrigkeit. In zwei von drei Fällen wurde eine Haftstrafe, genauer: eine Turmstrafe verhängt, ebenso wurden Ämter, welche die Delinquenten inne hatten, aberkannt und ihre rechtlichen und ökonomischen Handlungsspielräume eingeschränkt. Die Delinquenten supplizierten relativ zeitnah nach Verurteilung, Bestrafung und eingetretenen Straffolgen, zumeist binnen eines Jahres, an den Kaiser. Der Supplikant Rodenburger bat dabei um ein Fürbittschreiben (»Vorschrift«) zur Ehrrestitution, der Supplikant Richter gar um eine Restitutionsurkunde. Der RHR sandte der betroffenen lokalen Obrigkeit oftmals ein Schreiben um Bericht, um weitere Informationen bzw. um deren Meinung einzuholen, und schloss sich in zwei von drei Fällen der Ansicht der Stadtohrigkeit an. In der Causa Rodenburger, in welcher der RHR sofort sein Fürbittschreiben zugunsten des Supplikanten erließ, meldete sich die Stadtohrigkeit selbst mit einem Gegenbericht zu Wort.

Allerdings sollte zu Beginn des Kapitels der Blick auf alle neun Ehrrestitutionsverfahren nach Sexualdelikten gerichtet werden (die Causae Bayr, Fieger, Fruyo, Harengruber, Mayer, Raiser, Richter, Rodenburger, Waltmann), um die Repräsentativität der ausgewählten Causae reflektieren zu können: Dadurch lässt sich bestätigen, dass es sich bei den drei ausgewählten um durchaus exemplarische Verfahren handelt. Es zeigt sich ferner, dass sowohl katholische als auch protestantische Delinquenten, zu denen Bayr, Mayer und Rodenburger zählten, um Ehrrestitution supplizierten, zwei davon aus Nürnberg (wobei Mayer, selbst Akademiker, nicht unbedingt von Rodenburgers Fall ›gelernt‹ haben muss) und dass insgesamt drei Supplikanten, nämlich Bayr aus Ulm, Harengruber aus Neumarkt-St. Veit und Raiser aus Prag, mit einem Stadtverweis bestraft wurden und somit mit entehrenden Strafen (bei Bayr und Harengruber kamen Rutenschläge,⁶ bei Raiser Prangerstehen und das Abschlagen von Finger(-glieder-)n dazu, daneben stand auch Fruyo am Pranger⁷). Alle Supplikanten supplizierten relativ kurze Zeit nach ihrer Verurteilung. Auffällig selten sind Konzepte schriftlicher Verfügungen des RHRs überliefert, öfter die Stellungnahmen lokaler Obrigkeiten. Die Bewilligungsquote aller Sexualdelikts-Causae war relativ niedrig, sie lag bei 33,3 % überlieferten Gewährungen durch den RHR, wobei jedoch zu wenige Fälle für eine aussagekräftige quantitative Auswertung vorliegen. Fieger berichtete von einem ›Ausnahmefall‹, der sich von den anderen Ehebrüchen unterschied: Seine »Base« Katharina Gnänin habe ihn nächtens, auf Anstiften des »bösen Feinds« (des Teufels) und als er betrunken war, verführt, ohne sich zu erkennen zu geben; weil es sich um Inzest handelte, sei er bestraft worden, nun bitte er aber, da die Tat ohne Vorsatz geschehen sei, um Ehrrestitution, welche der RHR allerdings abwies.⁸ In der Causa Fruyo berichtete der Stadtrat von einer »ungebührlich vorgenommenen Ehewerbung« und, dezidiert, von einer peinlichen Bestrafung des Delinquenten durch den Scharfrichter, weshalb er nun in seiner

6 Vgl. Akt Harengruber, fol.89v.

7 Vgl. Akt Fruyo, fol.306r.

8 Vgl. Akt Fieger, fol.59vff.

Berufsausübung eingeschränkt sei; aufgrund seiner seither erfolgten »Besserung« sei er allerdings zu »rehabilitieren«. ⁹ Argumentativ spannend ist zudem die Causa Harengruber, nannte doch auch er, wie Bayr und Fieger, das »Anreizen« durch den »bösen Feind« und relativierte seine Schuld, wie Richter, durch den Verweis auf seine greise, 85-jährige (!), Ehefrau; er habe sich allerdings, wie er schrieb, mit »leichtfertigen« Frauen eingelassen und sei daraufhin mit Rutenschlägen und Landesverweis bestraft worden. Auch ihm gewährte der RHR, wie erbeten, die »*restitutio famae*«. ¹⁰ In der Causa Waltmann erging ein nur in der Antwort des Empfängers erwähntes, aber nicht überliefertes Fürbittschreiben an die geistliche Obrigkeit des Supplikanten, welche daraufhin bestätigte, dass erst nach erfolgter kaiserlicher Verfügung, eine Ehrrestitution vorgenommen werden könne; vom RHR wurde Waltmann allerdings abgewiesen. ¹¹

Die 14 Verfahren, als deren Supplikationsanlass in der Datenbank »Ehebruch« und als deren Bitten zumeist eine »kaiserliche Interzession« oder »sicheres Geleit« (also keine Restitution) genannt werden, ¹² sind als Differenzkategorie in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich, stellen jedoch ein ebenso kleines Sample dar: Erstens finden sich darin auch ein paar supplizierende Frauen, zweitens zeigen die Verfahren, worum bei demselben Delikt gebeten werden konnte, wenn nicht mit Ehrverlust argumentiert und um Ehrrestitution angesucht wurde. Die Supplikantin Anna Bey aus Ulm etwa, die von einem verheirateten Mann geschwängert worden war, ehe beide der Stadt verwiesen wurden, bat nun, nachdem sie ledig und er verwitwet war, um kaiserliche Hilfe, um in die Stadt zurückkehren zu können. Sie bat nicht, wie der ebenso verwiesene Augustin Bayr, um Ehrrestitution, ihr ging es nur um ihre Rückkehr, womöglich mitsamt ihrem »Mittäter«. ¹³ Dies stellt die Bedeutung von Ehre in anderen Fällen in Frage (war die (Sexual-)Ehre der weiblichen Supplikantin unwiederbringlich verloren?, war deren Restitution einfach schlechter argumentierbar?, konnte sie auch ohne Ehre zurückkehren?, konnte ihre (Sexual-)Ehre bei einer künftigen Verbindung mit dem »Mittäter« innerhalb der Stadt wiederhergestellt werden?). Dorothea Griesauer sprach lediglich vom Verdacht des Ehebruchs, der sie an ihrer »Ehre verletzt« habe und weswegen sie in Untersuchungshaft gekommen sei und dem Stadtrat gegenüber, von ihrer Unschuld überzeugt, zu scharf reagiert und ihn dabei quasi beleidigt habe, woraufhin sie zu ihrem »Spott und Nachteil« der Stadt verwiesen worden sei und nun ebenso darum bitte, zurückkehren zu können. ¹⁴ Sie sah sich, wie Rodenburger, als unschuldig und ihre Reaktion dem Rat gegenüber als Wurzel allen weiteren Übels. Wie in der Causa Rodenburger verfasste auch in ihrem Fall der Stadtrat einen Gegenbericht, in dem von mehreren Delikten, unter anderem Zauberei, die Rede war, auch hier stand also Aussage gegen Aussage. ¹⁵ Auch den männlichen Delinquenten ging es, großteils, um die

9 Vgl. Akt Fruyo, fol.305r.

10 Vgl. Akt Harengruber, fol.89rff.

11 Vgl. Akt Waltmann, fol.20rf.; fol.22v.

12 Vgl. Datenbank, Verfahren.

13 Vgl. Akt Bey, fol.115r.

14 Vgl. Akt Griesauer, fol.591rf.

15 Vgl. Akt Griesauer, fol.589r.

Rückkehr nach einem Stadt- oder Landesverweis, der sich von anderen, schnell verbüßten Strafen eben dadurch unterschied, dass er noch andauerte. Es kam aber auch vor, dass Männer ihre Unschuld beweisen wollten. Ihre Hoffnung auf Erfolg mochte die Hoffnung auf noch nicht oder nur temporär verlorene Ehre implizieren. Jakob Keßer, der als verheirateter Mann einen Ehebruch begangen hatte und des Hochstifts verwiesen worden war, bat um Begnadigung und darum, zurückkehren zu können.¹⁶ Alexius Vesl, der schrieb, er habe auf Anreizen des »Feinds« alkoholisiert einen Ehebruch begangen, befand sich derzeit im Gefängnis und bat um eine Interzession, um »ohne Spott und Schand« freizukommen.¹⁷ Matthias Federle behauptete, seine Frau habe ihn ungerechter Weise angezeigt, nur deshalb sei er der Stadt verwiesen worden.¹⁸ Paul Haffner meinte, »diffamiert« worden zu sein, denn sein einstiger adeliger Dienstgeber habe ihm nach Ende seines Diensts einen Ehebruch mit dessen Frau vorgeworfen; er bat um kaiserliches Geleit, um sich »verantworten« zu können.¹⁹ Hans Schmidtknoll schrieb, er habe im alkoholisierten Zustand das Haus seines Nachbarn mit seinem eigenen verwechselt und deshalb mit seiner Nachbarin geschlafen, auf Fürbitten hin wurde seine Todesstrafe in einen Stadtverweis umgewandelt, nun wollte er aber zu seiner Familie zurück und wieder in die »Landeshuld« aufgenommen werden, ohne weitere Strafen zu erleiden.²⁰ Georg Neuner wurde von Amtleuten ein Ehebruch mit Veronika Frauentraut, der Schwester seiner Ehefrau, vorgeworfen; er sprach zwar von seiner »Ehrennotdurft«, bat jedoch um eine Interzession, um am Rechtsweg seine Unschuld beweisen zu können.²¹ Sixt Herter war nach seinem Ehebruch wohl geflohen, nun bat er um sicheres Geleit, um in seinen Wohnort zu Frau und Kind zurückkehren zu können und um dabei nicht an Leib und Leben gestraft zu werden.²² Michael Lutz, seit seinem wiederholten Ehebruch auf der Flucht vor der befürchteten Todesstrafe, supplizierte, um zu seiner Familie zurückkehren zu können und darum, dass ihm das Leben geschenkt werde.²³ Doch auch hinter anders verschlagworteten Causae verbergen sich Ehebruchsfälle – so etwa die Causa Elisabeth Abelin (Schlagwort: »Vermögensverlust«), deren Schilderung mit einem Ehebruchsvorwurf durch ihren Mann und ihren Schwager begann und der eine Bitte um eine Interzession, um in »Schutz und Gnade« wiederaufgenommen zu werden und ihrer Güter »habhaft« werden zu können, folgte.²⁴ Die Supplikanten/innen befanden sich also oftmals an einem anderen Punkt des »Vorverfahrens« bzw. litten unter anderen Sanktionen oder hatten andere Ziele als jene, die um Ehrrestitution baten.

16 Vgl. Akt Keßer, fol.554rf.

17 Vgl. Akt Vesl, fol.681rff.

18 Vgl. Akt Federle, fol.548rf.

19 Vgl. Akt Haffner, fol.3rf.

20 Vgl. Akt Schmidtknoll, fol.254rf.

21 Vgl. Akt Neuner, fol.21rff.

22 Vgl. Akt Herter, fol.266rf.

23 Vgl. Akt Lutz, fol.336rff.

24 Vgl. Akt Abelin, fol.405rf.